

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 15: Förderung von nichtbundeseigenen
Eisenbahnen nach dem Landeseisen-
bahnfinanzierungsgesetz**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2715 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die bestehenden Grundsätze für die Förderung nichtbundeseigener Eisenbahnen in einer Förderrichtlinie festzuschreiben;*
- 2. für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu prüfen, ob Pauschalen vorgegeben und Zuwendungen als Festbetrag bewilligt werden können;*
- 3. die Förderung von Entwicklungsstrecken und Güterverkehrsstrecken in regelmäßigen Abständen darauf zu prüfen, ob und wie sich die Strecke, der Verkehr und das Frachtaufkommen entwickeln und eine weitere Förderung dazu beiträgt, die verkehrspolitischen Ziele des Landes zur dauerhaften Erhaltung der bestehenden Schieneninfrastruktur zu erreichen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2018 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 8. Juni 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Verkehrsministerium prüft derzeit eine Neuausrichtung der Förderung nach dem Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz (LEFG). Ausgangspunkt ist dabei das hohe verkehrspolitische Interesse an der Erhaltung eines betriebsbereiten Infrastrukturzustandes auf den Strecken der Eisenbahnen durch Ersatzinvestitionen in und durch laufende Instandhaltung der Bahnanlagen. Die derzeit nur in sehr be-

grenztem Umfang zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel lassen eine darüberhinausgehende und im LEFG tatbestandlich vorgesehene Förderung von Neu- und Ausbaumaßnahmen, Elektrifizierungen oder Fahrzeugbeschaffungen nicht zu.

Das Verkehrsministerium plant den Erlass einer Verwaltungsvorschrift zum LEFG, in der die Ziele und Voraussetzungen, der Zweck und das Verfahren sowie Art und Umfang der Zuwendung konkretisiert werden sollen.

Die Verwaltungsvorschrift soll nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen die Möglichkeit von Zuwendungsverträgen in Analogie zu den sog. Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn eröffnen. Die Höhe der Zuwendung soll auf der Grundlage eines ausgewogenen Schlüssels berechnet werden. Die NE-Bahnen sollen sich im Gegenzug verpflichten, ihre Schienenwege generell in einem betriebssicheren und den Streckenanforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten (= Zweck der Zuwendung), was den Einsatz von ausreichenden Eigenmitteln voraussetzt. Gedacht ist an eine mehrjährige Laufzeit der Vereinbarungen. Die NE-Bahnen sollen in diesem Modell in regelmäßigen Abständen Infrastrukturzustandsberichte vorlegen und damit nachweisen, dass das angestrebte Ziel erreicht wird.

Mit dieser Neuausrichtung wäre eine Abkehr vom klassischen Förderverfahren verbunden: Das jährliche, sowohl für die Unternehmen als auch das Ministerium aufwändige Antragsverfahren würde durch im Fünfjahresrhythmus stattfindende Vertragsverhandlungen ersetzt. Die Unternehmen könnten den Mitteleinsatz innerhalb der jährlichen Zuweisungen flexibel planen. Die Erfolgskontrolle würde sich am Zuwendungsziel (vgl. oben) orientieren und deswegen nicht maßnahmen-scharf, sondern im Wege einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Schienennetzes erfolgen.

Das Verkehrsministerium steht zu diesen Überlegungen im Austausch mit dem Verband der deutschen Verkehrsunternehmen, der eine grundsätzliche Offenheit für diese Neuausrichtung signalisiert hat. Die Gespräche werden derzeit auf Arbeitsebene vertieft. Eine Umstellung wird aus heutiger Sicht aufgrund der aufwändigen Vorarbeiten nicht vor dem Jahr 2020 gelingen können. Das Programmjahr 2018, voraussichtlich aber auch das Programmjahr 2019 werden daher nach der bisherigen Systematik abgewickelt.